

SATZUNG
der
EMANUEL UND ELISABETH
WEIBKÖPPEL-STIFTUNG

mit dem Sitz in Kirchzarten

Stand: 1.12.2011

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Emanuel und Elisabeth Weißköppel-Stiftung“ und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Kirchzarten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Mildtätigkeit sowie die Jugendhilfe durch Förderung der sozialen Anliegen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Kirchzarten. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Gewährung einzelner Zuwendungen bei sozialen Notlagen
- Gewährung wiederkehrender Zuwendungen bei dauerhaften sozialen Notlagen
- Gewährung von Zuschüssen zur Berufsausbildung, sofern diese sonst aus wirtschaftlichen Gründen scheitern würde

- Unterstützung der Teilnahme an Kuraufenthalten und an Ferienfreizeiten für sozial bedürftige Kinder und Jugendliche
- Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft

Die Einzelheiten legt der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 3 Steuervergünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen besteht aus dem Nachlass von Frau Elisabeth Weißköppel nach Maßgabe des Testaments vom 28.8.2009.
2. Zustiftungen und Zuwendungen in das Grundstockvermögen sind zulässig.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Nominalwert unge-

schmälert zu erhalten. Eine Umschichtung des Vermögens ist möglich.

4. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Spenden abzüglich der Verwaltungskosten sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht nicht.
5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und auf eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige und mildtätige Zielsetzung des Vereins.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Uwe Matzeit, wohnhaft Alte Säge
4A, 79199 Kirchzarten

Beisitzer:

- der jeweilige Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus Gemeinde in Kirchzarten als geborenes Mitglied
- der jeweilige Pfarrer der evangelischen Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten als geborenes Mitglied
- der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Kirchzarten als geborenes Mitglied
- Frau Dr. Felicitas Drobek, wohnhaft Gütleackerstraße 1, 79199 Kirchzarten

Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestellt, soweit das Amt als Vorstand nicht an ein weiteres Amt gebunden ist. Die Amtszeit endet bei freiwilliger Amtsniederlegung mit der Bestellung eines Nachfolgers.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands werden die nachrückenden Mitglieder vom verbleibenden Vorstand neu bestellt, soweit es sich nicht um geborenes Mitglieder handelt. Sollte ein geborenes Mitglied das Amt als Vorstandsmitglied nicht annehmen oder nieder-

legen, wählt der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied. Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchzarten ist berechtigt, seinen Stellvertreter im Amt als Ersatzmitglied in den Vorstand zu entsenden.

Bei schwerwiegenden Verletzungen seiner Amtspflichten kann ein nicht geborenes Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Vorstandsmitglied ist an der Diskussion und Abstimmung hierüber nicht zu beteiligen.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Stiftung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,

- c) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- d) Einschaltung externer Berater, sofern eine besondere Aufgabenstellung dies erfordert.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen und eine Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftung sind zulässig, soweit diese Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgt.
2. Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung sind nur möglich, wenn eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der etwaige neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig oder mildtätig sein.
3. Beschlüsse nach (1) und (2) müssen vom Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Dr. Gremmelsbacher Hilfswerk in Kirchzarten oder an seinen Rechtsnachfolger, der es für Zwecke nach § 2 oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Freiburg.
2. Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, Satzungsänderungen und andere wesentliche Belange sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stiftung gilt gemäß § 84 BGB mit ihrer Anerkennung rückwirkend zum Todestag der Stifterin Elisabeth Weißköppel als entstanden.